

Referentenentwurf zur Anhörung nach § 45 GGO II

Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)**

Inhaltsübersicht

T e i l I

Allgemeines, Aufgaben und Ziele

§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

T e i l II

Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

§ 5 Betreuungsumfang

§ 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

§ 8 Öffnungszeiten

§ 9 Gesundheitsvorsorge

T e i l III

Ausstattung und Qualitätsentwicklung

§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

§ 11 Personalausstattung

§ 12 Bau und Ausstattung

§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

T e i l IV

Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag

§ 14 Elternbeteiligung

§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuss

§ 16 Betreuungsvertrag

T e i l V

Kindertagespflege

§ 17 Inhalt des Angebotes

§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

T e i l V I

Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

§ 19 Planung der Angebote

§ 20 Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

T e i l V I I

Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung

§ 21 Bau- und Errichtungskosten

§ 22 Betriebskosten

§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

§ 24 Betrieblich geförderte Einrichtungen

§ 25 Förderung von Modellversuchen

§ 26 Kostenbeteiligung

T e i l V I I I

Schlussbestimmungen

§ 27 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

§ 28 Übergangsvorschriften

T e i l I

Allgemeines, Aufgaben und Ziele

§ 1

Aufgaben und Ziele der Förderung

(1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten und soll soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.

(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein

1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind;
2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind;
3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist;
4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht;
5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben;
6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu unterstützen.

(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.

(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

(6) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtlichen Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der jeweiligen Fassung ergibt.

(2) Das nach § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kinder im schulpflichtigen Alter vorzuhaltende bedarfsgerechte Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S.26), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [ein-

setzen: Seite]) in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.

(3) Die Regelungen der §§ 1, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14 Abs. 1 und 2, 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten.

(2) Kindertagesstätten fördern Kinder in

1. Krippen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Die Förderung erfolgt in altersgleichen oder altersgemischten Gruppen.

(3) Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.

(4) Eltern-Kind-Gruppen sind Tageseinrichtungen, die im Verbund mit anderen Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der Eltern eine regelmäßige Halbtagsförderung anbieten.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz umfasst.

T e i l I I

Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

§ 4

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.

(2) Ein Bedarf im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn

1. die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung nicht selbst über-

nehmen können, oder

2. besondere Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erfordern, weil das Kind sonst nicht angemessen oder ausreichend in seiner Entwicklung gefördert wird.

(3) Bei Arbeitssuche eines Elternteils besteht für Kinder unter drei Jahren regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung, soweit der andere Elternteil in dieser Zeit die Betreuung aus Gründen nach Absatz 2 nicht übernehmen kann. Bei einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme wird der Betreuungsumfang auf Antrag bedarfsgerecht erhöht.

(4) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

(5) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

(6) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

§ 5

Betreuungsumfang

(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Eine Förderung wird in folgenden Betreuungsumfängen angeboten:

1. Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
4. erweiterte Ganztagsförderung über neun Stunden täglich, wobei eine Förderung von mindestens 11 Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.

(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist für den Bedarf ein monatlicher Durchschnittswert zugrunde zulegen.

(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen und die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

§ 6

Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

(1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Be-

hinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische und therapeutische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden. Soweit für behinderte Kinder therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Zusätzliches pädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten pädagogischen Personal durch das Jugendamt festgestellt worden ist. Diese Feststellung ist zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen. Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs. 3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten.

§ 7

Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

(2) Bei Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Tagespflegeplätze als ein besonders für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.

(3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3. Soweit im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist, sind die Bescheide zu befristen.

(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.

(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.

(6) Eine erneute Antragstellung und Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfanges gewünscht wird;
2. das Kind ohne Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle länger als 10 Öffnungstage die Förderung nicht nutzt;
3. das Kind mit Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle die Förderung in einer Tageseinrichtung länger als zwei Monate, bei Kindertagespflege länger als 30 Betreuungstage in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird;
4. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
5. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt;
6. nach Ablauf einer befristeten Bedarfsfeststellung dieser Bedarf weiter geltend gemacht wird. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist in den Fällen nach Nr. 1 bis 6 nicht erforderlich, soweit die Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.

(7) Die Eltern müssen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz angeben, ob mittlerweile ein Elternteil oder beide Elternteile die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bedarfsbegründende Tätigkeit beendet haben oder sich deren regelmäßige Arbeitszeit geändert hat. Das Jugendamt prüft in diesem Fall entsprechend Absatz 3, inwieweit sich hieraus eine Änderung oder ein Wegfall des Bedarfs ergibt; der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihrer Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihrer Löschung, ihrer Übermittlung sowie der Datensicherung.

§ 8

Öffnungszeiten

Tageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. In der Regel soll eine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden. Längere Öffnungszeiten bedürfen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; gleiches gilt für Öffnungszeiten vor 6 Uhr und nach 21 Uhr.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Der Träger und das Jugendamt haben in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesundheitsdienst- Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der

jeweils geltenden Fassung dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder in Tageseinrichtungen in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.

(2) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung und nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten ärztlich untersucht werden.

(3) Die Träger haben den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nach § 22 des Gesundheitsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung der Tageseinrichtungen bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen.

(4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen darf nicht geraucht werden.

T e i l I I I

Ausstattung und Qualitätsentwicklung

§ 10

Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

- (1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in § 1 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. In begründeten Fällen können in angemessenem Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden; Näheres ist in der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 zu regeln.
- (2) In integrativ arbeitenden Gruppen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, in denen Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf betreut werden, soll mindestens eine der eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden.
- (3) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.
- (4) Die Fachkräfte arbeiten mit den im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes, der Schulen oder anderer Träger eng zusammen. Sie sollen mit den Trägern von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung kooperieren.
- (5) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 geregelt.
- (6) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.
- (7) Der Einrichtungsträger hat für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihm betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (8) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. Die Konzeption soll Aussagen treffen über das pädagogische Profil, die besonderen fachlichen Ziele und Schwerpunkte der Tageseinrichtung sowie über die Organisation der pädagogischen Arbeit und des Alltags, bei größeren Tageseinrichtungen einschließlich der hierfür vorgesehenen Organisation der erforderlichen Gruppenarbeit. Sie soll deutlich machen, welchen Bezug diese Aussagen zu der Lebenssituation unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebenswelt- und sozialräumlich orientierten Jugendhilfe der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder und ihrer Familien sowie zum Umfeld der Tageseinrichtung hat. In der Konzeption sind auch die Zahl der erlaubten Plätze insgesamt sowie die Öffnungszeiten auszuweisen.
- (9) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen hat sie den Träger zu beraten.

§ 11 Personalausstattung

(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung für sozialpädagogisches Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten (insbesondere Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Pausen) bereits abschließend berücksichtigt.

(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung.
2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,
 - c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

§ 12 Bau und Ausstattung

(1) Bei der Errichtung von Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.

(2) Das Land Berlin hat im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nach § 2 bei Bedarf für den Bau oder Ausbau vorhandener Einrichtungen Sorge zu tragen.

(3) In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von mindestens drei Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich. Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin sind zu beachten; sonstige Vorgaben der Einrichtungsaufsicht oder anderer zuständiger Stellen bleiben unberührt. Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich bereits im Planungsstadium beraten lassen.

§ 13

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen abzuschließen.

T e i l I V

Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag

§ 14

Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

(2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.

(3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gewählt, welcher sich aus den gewählten Elternvertretern der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu wählen, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht die Elternvertreter, ein Mitglied wählt.

(4) Die Elternversammlungen, die Elternvertreter und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse, sofern

solche nicht bestehen die jeweilige Elternvertretung, können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

(5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirksselternausschuss.

(6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Er hat an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

§ 15

Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksselternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die einen Elternausschuss gebildet haben. Der Bezirksselternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirksselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirksselternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen in seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden.

§ 16

Betreuungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:

1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz,
2. die nach § 26 festgesetzte und an den Träger zu leistende Kostenbeteiligung
3. Gründe, Voraussetzungen und Höhe der über die gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung hinausgehenden Zusatzzahlungen,
4. die täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten,
5. die Kündigungsfrist; diese darf eine zweimonatige Frist nicht überschreiten.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfanges. In den Verträgen ist vorzusehen, dass die Erhöhung der Zusatzzahlungen nach Absatz 1 Nr. 3 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.

(3) Bei Kindertagespflege wird der Tagespflegevertrag zwischen den Tagespflegeeltern und dem zuständigen Jugendamt geschlossen.

(4) Bei Belegung eines durch das Land Berlin finanzierten Platzes in einer privat-gewerblichen Tageseinrichtung schließt das zuständige Jugendamt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab.

T e i l V

Kindertagespflege

§ 17

Inhalt des Angebotes

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse zur Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur Sicherstellung sind mit den Tagespflegeeltern im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren. § 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.

(2) Kindertagespflege wird insbesondere angeboten

1. als Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder, für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird,
2. als Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und
3. als Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Förderungsbedarf.

(3) Kindertagespflege wird angeboten als

1. Halbtagsförderung bei einem Betreuungsumfang bis zu 100 Stunden monatlich,
2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich,
3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang mehr als 140 bis höchstens 180 Stunden monatlich,
4. erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich.

(4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung

durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson kein Tagespflegegeld. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Die Inanspruchnahme der Tagespflegestelle als Voraussetzung für die Finanzierung gilt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, als beendet, wenn das Kind die Förderung länger als 10 Öffnungstage ohne Benachrichtigung unterbricht oder der Tagespflegestelle länger als 30 Betreuungstage in Folge fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird; die Tagespflegestelle ist verpflichtet bei einer Unterbrechung der Förderung von mehr als fünf Öffnungstagen das Jugendamt über Beginn, Ende und Grund der Unterbrechung zu informieren.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2 / GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Tagespflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Tagespflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen das Erziehungsgeld und das Tagespflegegeld bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebenden Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

T e i l V I

Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

§ 19

Planung der Angebote

(1) Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesförderung unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaus der Kindertagespflege verpflichtet. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten bei der Planung zur Sicherstellung einer bezirksübergreifenden Platzversorgung zusammen.

(2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Tageseinrichtungen zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.

(3) In die Planung sind auch solche Tageseinrichtungen aufzunehmen, die in Verbindung mit Wohnungsbauvorhaben von Bauherren errichtet und dem Land Berlin oder Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden.

(4) Jedes Jugendamt stellt eine Jahresplanung auf, in der das Platzangebot der Träger ausgewiesen ist, welches zur Bedarfsdeckung erforderlich ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch ein ausreichendes Angebot von Halbtags- und Teilzeitangeboten vorhanden ist. Satz 2 gilt für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 20

Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

Das Land Berlin organisiert seine eigenen Tageseinrichtungen in Form von bis zu fünf Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierbei kann auch von den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes zum Trägerorgan, zur Aufsicht sowie Zusammensetzung, Besetzung und zu den Aufgaben der Organe des Eigenbetriebes abgewichen werden, soweit dies in den spezifischen Aufgaben- und Organisationsnotwendigkeiten, insbesondere bei der Gründung gemeinsamer bezirklicher Eigenbetriebe, begründet ist. Für die Finanzierung der Eigenbetriebe gelten die Regelungen des Teils VII entsprechend. Die Möglichkeit der Umwandlung der Eigenbetriebe in eine andere Rechtsform bleibt unberührt.

T e i l V I I

Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung

§ 21

Bau- und Errichtungskosten

(1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. II § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), Zuwendungen für den Bau und die Erstausrüstung von Tageseinrichtungen.

(2) Zuwendungsfähige Baukosten für Tageseinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau.

§ 22

Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Einrichtungen entstehen.

(2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des erforderlichen pädagogischen Fachpersonals einschließlich der Personalnebenkosten.

(3) Sachkosten sind die Aufwendungen für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung, die notwendige Rücklagenbildung sowie die sonstigen laufenden Kosten einschließlich des notwendigen Beschäftigungsmaterials. Sachkosten sind ferner die Kosten des hauswirtschaftlichen Aufwandes, die Verpflegungskosten, die Kosten für Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie Fachberatung nach § 10.

§ 23

Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer einheitlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht.

(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 76 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger Plätze anbietet, die auch unter Berücksichtigung der hiermit verbunden finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen,
3. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist,
4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung dieser gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,
5. die Leistung dem Bescheid über den Förderbedarf entspricht,
6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht.

(4) In der Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung der Träger aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und Kapazität aufzunehmen und zu fördern.

(5) Die Inanspruchnahme eines Platzes als Voraussetzung für die Finanzierung gilt als beendet, wenn nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 oder 3 eine neue Antragstellung erforderlich ist.

(6) Der Träger teilt der zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich Beginn, Umfang, Änderungen des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme, einschließlich der Fälle nach Absatz 5, mit.

(7) Die Kosten der Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen im Sinne des § 20 entstehen.

§ 24

Betrieblich geförderte Einrichtungen

(1) Ein Betrieb kann allein oder im Verbund mit anderen Betrieben eine vertragliche Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe abschließen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung zur Verfügung stehende Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen, soweit der Betrieb sich verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers angemessen zu fördern.

(2) Die Förderleistung kann im Neubau einer Tageseinrichtung bestehen; für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann der Betrieb insbesondere Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind auch Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 25

Förderung von Modellversuchen

Das Land Berlin kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen.

§ 26

Kostenbeteiligung

Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes vom [*einsetzen: Datum dieses Gesetzes*] (GVBl. [*einsetzen: Seite*]) in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung.

T e i l V I I I

Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Übergangsregelungen

§ 27

Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

§ 28 Übergangsregelungen

(1) Die Jugendämter sind für die Finanzierung nach § 23 ab dem 1. Januar 2006 zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung. Dies gilt nicht für Kinder, die bei den Eigenbetrieben nach § 20 betreut werden; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Finanzierungsvereinbarungen zur Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe für Kinder vor Beginn des Schulbesuchs sind spätestens bis zum 1. Januar 2007 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Entsprechendes gilt für die Finanzierungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 und 6; § 16 Abs. 2 ist sofort anzuwenden. § 26 Satz 2 und 3 findet ab 1. Januar 2006 Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Berechnung der Kostenbeteiligung durch den jeweiligen Träger.

(3) § 2 Abs. 2 findet auf Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits die Schule besuchen und deren Betreuung in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder in Angeboten der Kindertagespflege vor dem 1. August 2005 begonnen hat, für die Dauer dieser Betreuung keine Anwendung, soweit nicht Absatz 4 einschlägig ist. Die Fortführung der Finanzierung der Betreuung dieser Kinder bei Trägern der freien Jugendhilfe ist unter Berücksichtigung der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule im Rahmen einer Übergangsvereinbarung auf Grundlage der bisherigen Finanzierung nach § 23 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578), ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sicherzustellen; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung. Für diese Fälle findet die Spalte 6 der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes Anwendung. Die Möglichkeit eines Wechsels in ein Angebot der ergänzenden Betreuung bleibt für diese Kinder unberührt.

(4) Sofern Kinder im Sinne des Absatzes 3 in einer Einrichtungen eines Trägers der freien Jugendhilfe betreut werden, die dieser im Rahmen einer Kooperation mit der Schule zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite] bereitstellt, muss entsprechend der von den Eltern gegenüber dem Träger geltend gemachten Bedarfslage eine Anpassung an die Formen der ergänzenden Betreuung einschließlich der Kostenbeteiligung nach der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes erfolgen. Eine erneute Bedarfsprüfung für diese Anpassung ist nicht erforderlich; dies umfasst nicht die Fälle der zusätzlichen Betreuung im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 10 des Schulgesetzes. Die Finanzierung erfolgt durch das für das jeweilige Kind zuständige Schulamt.

(5) Eine Nachholung einer Bedarfsprüfung für die ergänzende Betreuung für Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Schulen betreut werden, ist nicht erforderlich, soweit keine Erweiterung des Betreuungsumfanges beantragt wird. Im übrigen gelten die Absätze 4 und 6 entsprechend.

(6) Auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578), ergangene Bedarfsbescheide (Altbescheide) gelten weiter als Grundlage für die Finanzierung; Absatz 2 und 4 bleiben unberührt. Die Erforderlichkeit einer Überprüfung oder Neubearbeitung von Bedarfsfeststellungen nach diesem Gesetz oder auf Grund von Befristungen bleibt unberührt.

(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Verträge über ergänzende Kindertagespflege bedürfen nicht der gesonderten Nachholung einer Feststellung des entsprechenden Betreuungsumfanges.

(8) Träger der freien Jugendhilfe, die mit einer Schule in freier Trägerschaft kooperieren und die bereits im Schuljahr 2004/2005 für Hortbetreuung eine Finanzierung aus Jugendhilfemitteln erhalten haben, erhalten bis zum 31. Juli 2010 für die Betreuung durch pädagogisches Personal während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Finanzierung aufgrund eines Vertrages in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit offenem Ganztagsangebot durch Träger der freien Jugendhilfe.

Sofern die Träger der freien Jugendhilfe nicht Kooperationsverträge mit Schulen in freier Trägerschaft abschließen, können sie die im Schuljahr 2004/2005 betreuten Kinder bis zum Ende der 4. Jahrgangsstufe in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 weiterbetreuen; die Fortführung der Finanzierung der Betreuung dieser Kinder bei Trägern der freien Jugendhilfe ist unter Berücksichtigung der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule im Rahmen einer Übergangsvereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen.

(9) Betriebserlaubnisse nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Rücknahme, Verlängerungen und Nebenbestimmungen richten sich nach dem ab Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Regelungen. Soweit die erforderlichen Bestimmungen für die Erteilung von Genehmigungen für die ergänzende Betreuung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vorliegen, sind die bisher für die Erteilung von Betriebserlaubnissen angewandten Maßstäbe zugrunde zu legen, soweit sie auf die ergänzende Betreuung übertragbar sind.

Artikel II

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege

Das Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Kostenbeteiligung

(1) Das Kind und seine Eltern haben sich an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.

(2) Die für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt ab dem 1. August 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kosten für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Betreuungsanteil“ durch die Worte „die Betreuung“ ersetzt und in der Klammer die Worte „Hort oder“ gestrichen, das Wort „Tagespflege“ wird durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt und danach werden die Worte „oder ergänzende Betreuung an Schulen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „unter dem Vorbehalt der Nachforderung“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung für ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Abs. 4 Kindertagesförderungsgesetz errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes. Dabei richtet sich die zu zahlende Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der monatlichen Gesamtbetreuungsstunden zur Kostenbeteiligung für einen Halbtagsplatz; eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird nicht erhoben.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 4 und § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird durch das für das Kind zuständige Jugendamt durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung bei einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 Kindertagesförderungsgesetz und bei

der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 Schulgesetz außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach den einschlägigen Anlagen jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztags-, Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkinder), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 vom Hundert, für Familien mit drei Kindern auf 60 vom Hundert und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 vom Hundert der nach den Anlagen zu diesem Gesetz jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(4) Die Ermäßigung nach Absatz 2 wird von Amts wegen, die nach Absatz 3 auf Antrag gewährt. Die Ermäßigungen gelten solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung

(1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen.

(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der des § 85 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch maßgeblichen Einkommensgrenze, so ist die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Soweit bei der Berechnung des Einkommens das Einkommen die nach Absatz 1 maßgebliche Einkommensgrenze überschreitet, so sind vom übersteigenden Betrag 80 vom Hundert zusätzlich zu der Beteiligung nach Absatz 2 als Kostenbetrag zumutbar, soweit die sich dann ergebende Gesamtbeteiligung unter dem Kostenbetrag bleibt, der sich ohne die Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.“

6. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a Angebote an Schulen

(1) Die ergänzende Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

- a) 6:00 bis 7:30 Uhr
- b) 13:30 bis 16:00 Uhr
- c) 16:00 bis 18:00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule zusätzlich die Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr.

An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 SchulG befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11:30 und 13:30 gewählt werden.

(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

- a) 6:00 bis 7:30 Uhr
- b) 16:00 bis 18:00 Uhr

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule zusätzlich die Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7:30 und 16:00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7:30 und 13:30 Uhr.

(4) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 kann nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden; daneben können auch die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und c) ausgewählt werden. Die ergänzende Betreuung umfasst ein entgeltpflichtiges Mittagessen, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6:00 bis 7:30 Uhr in Anspruch genommen wird.

(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen nach Anlage 2. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz Buchstabe b) gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Betreuungsumfangs nach der Anlage 2; sofern der Betreuungsumfang von den in Anlage 2 vorgesehenen Stundenzahlen abweicht, richtet sich die Kostenbeteiligung nach der nächsthöheren Zeitspalte.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes betreute Kind wird die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund innerhalb eines Monats wechselnder Betreuungsumfänge findet für diesen Monat § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.“

8. In § 7 werden die Worte „für Jugend zuständige Senatsverwaltung“ durch die Worte „für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

9. § 7a wird aufgehoben.

10. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8
Übergangsregelung

„(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bei der Kostenbeteiligung für Kinder im Sinne des § 28 Abs. 4 und 5 Kindertagesförderungsgesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) sind die dort festgelegten Bestimmungen zu beachten.

11. Der bisherige § 8 wird § 9.

12. In der Anlage 1 werden in der Überschrift nach dem Wort „Euro“ die Worte „- ohne Verpflegung-“, eingefügt.

13. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

**Monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro - ohne Verpflegung -
für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen**

			Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module):							nur Ferienbetr.		
			06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG), nur drei Monatsbeiträge)	07.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagschule, nur drei Monatsbeiträge)	
			entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:									
			1,5	2,0	2,5	3,5	4,0	4,5	6,0	6,0	8,5	
Einkommen in Euro												
jährlich			1	2	3	4	5	6	7	8	9	
monatlich			1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	14	20
2	ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	18	26
3	ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	24	34
4	ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	27	39
5	ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	31	44
6	ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	34	49
7	ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	37	53
8	ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	41	58
9	ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	44	63
10	ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	48	68
11	ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	51	73
12	ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	54	77
13	ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	57	82
14	ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	61	87
15	ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	64	92
16	ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	68	97
17	ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	71	101
18	ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	74	106
19	ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	78	111
20	ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	82	117
21	ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	86	123
22	ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	90	129
23	ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	95	135
24	ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	99	141
25	ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	103	147
26	ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	107	153
27	ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	111	159
28	ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	116	165
29	ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	120	171
30	ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	124	177
31	ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	128	183
32	ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	132	189
33	ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	137	195
34	ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	141	201
35	ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	145	207
36	ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	149	213
37	ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	153	219
38	ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	158	225
39	ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	162	231
40	ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	166	237
41	ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	170	243

Artikel III

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„An Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) soll ein entgeltpflichtiges Mittagessen angeboten werden.“

b. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn ein Bedarf entsprechend § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für eine solche Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bezirksämter sind für die Bedarfsfeststellung zuständig.

Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen.

Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]), in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht ausreichen, den Betreuungsbedarf abzudecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Die zusätzliche Betreuung kann im Einzelfall auch im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) erbracht werden.

Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme sowie der Nachweis von freien Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe,
2. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 aufgenommen werden,

3. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten nach Absatz 6 Satz 11,
4. die Finanzierung der ergänzenden Betreuung und die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durchführen, an Schulen in freier Trägerschaft,
5. die organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen sowie das Verfahren bei der Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
6. die organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen sowie das Verfahren bei der Genehmigung von Betreuungsangeboten, die in Schulen in freier Trägerschaft erbracht werden,
7. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach § 55 abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
8. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität,
9. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Ganztagsgrundschule)“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 5 werden nach dem Wort „Ganztagsgrundschule“ die Worte „in gebundener Form“ eingefügt.

3. Nach § 52 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.“

4. In § 54 Abs. 5 werden vor dem Wort „Zuweisung“ die Worte „Aufnahme und die“ eingefügt.

5. In § 63 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „eine Schülerin oder einen Schüler“ gestrichen.

6. In § 76 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs“ ersetzt durch die Worte „ die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs“.

7. § 77 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulkonferenz sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 SchulG erbringen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.“

8. § 82 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Nr. 5 ergänzt:

„5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen.“

9. In § 98 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19.“

10. In § 101 Abs. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durchführen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 4 geregelt.“

11. In § 101 Abs. 4 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der Personalkosten für ergänzende Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung für diejenigen Schülerinnen und Schüler durchführen, die einen festgestellten Betreuungsbedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.“

12. In § 105 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Artistik“ das „und“ gestrichen und ein „Komma“ und die Worte „der Schulfarm Insel Scharfenberg“ eingefügt.

Artikel IV

Gesetz über die Eingliederung der Schulfarm Insel Scharfenberg in die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung

§ 1

Zielsetzung

Mit Wirkung vom 01. Januar 2006 wird die Schulfarm Insel Scharfenberg in die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eingegliedert.

§ 2

Personal- und Sachmittelübergang

(1) Der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gehören ab dem Eingliederungszeitpunkt sämtliche bisherigen Dienstkräfte des Bezirkes Reinickendorf an, die der Schulfarm Insel Scharfenberg zugeordnet sind; einer Versetzung bedarf es nicht.

(2) Die in der Schulfarm Insel Scharfenberg vorhandenen Stellen, Personalmittel, Ausstattungen und Sachmittel gehen zum Eingliederungszeitpunkt auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über.

(3) Einzelheiten des Personal-, Stellen-, Personalmittel-, Sachmittel- und Ausstattungsübergangs werden zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt.

Artikel V

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes, Abschluss von einheitlichen Leistungsvereinbarungen für Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]).“

2. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Berufsbildende Schulen, Staatliche Technikerschule Berlin, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg sowie Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt (zentral verwaltete Schulen).“

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der verlässlichen Halbtagsgrundschule und der ergänzenden Betreuung an Schulen“

Artikel VI

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. Zugleich tritt das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578) außer Kraft.

A. Begründung:

a). Allgemeines:

Im Rahmen des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes, werden insbesondere die Grundlagen geschaffen für:

- eine neue Organisationsform der städtischen Tageseinrichtungen,
- die Verlagerung der Hortbetreuung in die schulische Verantwortung im Gegenzug zur Aufhebung der bisherigen zweigliedrigen Förderung der Kinder im Jahr vor der Einschulung im Kindergarten und in Vorklassen der Schule,
- die flächendeckende und weiterentwickelte Gutscheinformfinanzierung für alle Träger,
- eine Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens für alle Träger,
- die Sicherung und qualitative Weiterentwicklung der vorschulischen Förderung insbesondere durch die flächendeckende Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms,
- die flächendeckende, verbindliche Einführung IT- gestützter Anmeldeverfahren für einen Betreuungsplatz, das Verfahren zur Berechnung der Kostenbeteiligung sowie verbindlicher Vorgaben für das Finanzierungsverfahren auf der Basis von Kostenblättern für alle Träger,
- Weiterentwicklung des Bedarfsprüfungsverfahrens,
- Sicherung eines auskömmlichen Bezirksbudgets für die Tagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege)
- schrittweise Anpassung der Finanzierungsverfahren an die neuen gesetzlichen Voraussetzungen.

Es handelt sich um eine umfassende Weiterentwicklung der Reformbestrebungen im Bereich der Tagesbetreuung auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) und den Abschluss einer langjährigen, erfolgreichen Entwicklung.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I:

Zu Teil I

In diesem Abschnitt sind die allgemeinen, übergreifenden Vorschriften des Gesetzes enthalten. Hierzu gehört die allgemeine Aufgabenbeschreibung der Förderung, der Geltungsbereich und die wesentlichen Begriffsbestimmungen für das Gesetz.

1. Zu § 1:

Die Aufgaben und Ziele werden in der Darstellung neu strukturiert und auf die Qualitätsanforderungen insbesondere aus dem „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“ ausgerichtet. Es wird zugleich verdeutlicht, dass das übergreifende Ziel die „Förderung“ des Kindes in der Form der Tagesbetreuung ist und die Betreuung hiervon nur einen Teilbereich darstellt. Bei der Förderung des Kindes ist gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII die kulturelle Herkunft des Kindes zu berücksichtigen. Die Zielbeschreibung ist wesentliche Grundlage für die Inhalte der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13.

2. Zu § 2:

Die Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin, d.h. der Geltungsbereich des Gesetzes, wird nunmehr zweifelsfrei an die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuständigkeit Berlins als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine bedarfsgerechte Versorgung geknüpft. Absatz 1 übernimmt dabei zugleich die bisherige Regelung in § 18 KitaG.

Entsprechend der neuen Zielrichtung einer umfassenden Zuständigkeit der Schule für Schulkinder wird die bedarfsgerechte Förderung auf Grundlage des Schulgesetzes sichergestellt. Es wird auf die im Schulgesetz landesgesetzlich geregelte, originäre Verpflichtung von schulischen Angeboten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen (vgl. § 10 Abs.1 SGB VIII). Folgerichtig sind weitere landesgesetzliche Regelungen für Grundschulkinder im KitaFöG im Weiteren nicht enthalten. Die Ansprüche und Verfahren werden abschließend im SchulG geregelt.

Die in Absatz 3 genannten Regelungen gelten für alle Träger von Tageseinrichtungen, auch wenn es sich um privat- gewerbliche Träger oder gemeinnützige Träger handelt, die nicht auf Grundlage dieses Gesetzes finanziert werden.

3. Zu § 3:

Hier werden die erforderlichen terminologischen Festlegungen für eine zweifelsfreie Interpretation des Gesetzes und der hierauf zu erlassenden Rechtsverordnungen vorgenommen. Zugleich wird ein einheitlicher Elternbegriff im Sinne des KitaFöG eingeführt.

Zu Teil II

In diesem Abschnitt sind die Voraussetzungen beschrieben, die in der Person der Eltern oder des Kindes erfüllt sein müssen, um eine Förderung nach diesem Gesetz zu erhalten. Zugleich wird der Umfang der Förderung beschrieben.

4. Zu § 4:

In § 4 erfolgt eine textliche Straffung und terminologische Veränderung der Bedarfskriterien des bisherigen KitaG. Der Hinweis auf die Aufnahme von Zweijährigen zu Beginn des Kitajahres (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 KitaG) entfällt auf Grund der in Berlin erreichten Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung und der einheitlich geregelten Bedarfskriterien. Der Verzicht auf ein festes Kitajahr als Grundlage für die Anmeldefristen bedeutet keine Einschränkung von Leistungen.

Zugleich wird ein gesonderter Bedarfstatbestand für die sprachliche - und damit gesellschaftliche - Integration (sowohl für die Eltern als auch für die Kinder) festgeschrieben. Hierbei sind die Bedarfstatbestände in Verbindung mit § 7 so gefasst, dass auch eine vorübergehende Betreuung z.B. während der Teilnahme an Sprachkursen von Migranten und Migrantinnen auf Grund des Zuwanderungsgesetzes sichergestellt werden kann, soweit nicht ohnehin der Bedarfstatbestand für eine nicht gesondert befristete „Regelförderung“ erfüllt ist (vgl. § 4 Abs. 4).

Neben dem Bedarf auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung können auch sonstige Gründe für einen dringenden sozial oder pädagogisch bedingten Bedarf vorliegen. Die unter Nummer 2 genannten Kriterien beziehen auch solche Kinder ein, die wegen ihrer besonders

belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen ohne dass bereits die Notwendigkeit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Die in Absatz 3 und 4 festgeschriebenen Bedarfstatbestände sind Präzisierungen des Absatzes 2, d.h. darüber hinausgehende Bedarfe nach Absatz 2 bleiben unberührt.

Der Betreuungsumfang wird durch den bedarfsfeststellenden Bescheid ausgewiesen. Eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung erhalten Kindergartenkinder auf Grund des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs. Bei Arbeitssuche erfolgt eine pauschale Vorgabe für den Umfang der Betreuung (Halbtagsförderung). Allerdings können auch hier die Umstände des Einzelfalles einen höheren Betreuungsumfang rechtfertigen. Bei Arbeitsaufnahme ist in diesen Fällen sofort eine bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen.

Insgesamt wird der erreichte Bedarfsdeckungsstand fortgeführt. Die Einbeziehung privatgewerblicher Anbieter entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis.

Ein Anspruch auf Nachweis eines Tagespflegeplatzes besteht, wie nach bisheriger Rechtslage auch, nicht. Insoweit wird auf die besonderen Regelungen zur Kindertagespflege in den §§ 17 und 18 verwiesen.

Näheres einschließlich der erforderlichen Abgrenzung und Bestimmung der Bedarfstatbestände kann die für Jugend Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grundlage der Ermächtigung in § 7 Abs. 8 durch Rechtsverordnung regeln.

5. Zu § 5:

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 4 KitaG, wobei die Betreuung von Grundschulkindern im Schulgesetz geregelt wird. Die Berechnung des Betreuungsumfanges bei wechselnden Betreuungszeiten wird umgestellt auf einen monatlichen Durchschnittswert. Damit wird den Erfordernissen des Arbeitsmarktes ebenso Rechnung getragen wie dem Bedürfnis der Eltern nach einer angemessenen Kostenbeteiligung. Etwaiger Mehraufwand für die Träger soll bei der Finanzierung nach § 23 angemessen berücksichtigt werden.

6. Zu § 6:

Die Regelung nimmt die Einführung des SGB XII zum 01. Januar 2005 auf. Zugleich wird das bisherige Verfahren modifiziert, dass die Zuordnung zum Personenkreis der Behinderten künftig nicht mehr automatisch die Anerkennung von Leistungen der Eingliederungshilfe und damit die Gewährung von zusätzlicher personeller Ausstattung in Integrationsgruppen nach sich zieht.

Durch die Änderungen soll vielmehr sichergestellt werden, dass heilpädagogische Leistungen in Form einer personellen Zusatzausstattung in Integrationsgruppen von Kindertagesstätten nur dann und so lange gewährt werden, wie nach fachlicher Erkenntnis die Aufgabe der Eingliederungshilfe in der Tageseinrichtung diese Leistung auch im Einzelfall voraussetzt, d.h. auf Grund der Behinderung auch tatsächlich für die Betreuung in der Einrichtung ein Bedarf an zusätzlicher personeller Ressource besteht.

Im Einzelfall kann allerdings im Zeitraum zwischen Antragstellung und Förderbeginn eine umfassende Prüfung des behinderungsbedingten Bedarfs schwierig sein, z.B. im Falle kurzfristiger Arbeitsaufnahme der Eltern. Für diese Fälle muss dennoch eine sofortige Einschätzung erfolgen, um eine dem Kindeswohl gerecht werdende Förderung sicherstellen. In diesem Fall ist die Bestätigung oder Ablehnung der zusätzlichen Personalausstattung mit Wir-

kung ex nunc unverzüglich nachzuholen, d.h. im Falle einer Ablehnung entfällt die Finanzierung für die Zukunft.

7. Zu § 7:

§ 7 ist die zentrale Verfahrensvorschrift. Hierbei werden bestimmte Inhalte der bisherigen Kita VerfVO in das Gesetz übernommen und zugleich gestrafft. Wie bisher wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Eltern sich einen Platz in einer Einrichtung ihre Wahl selbst suchen (Vorrang des selbstregulierenden Systems vor der Verpflichtung des Jugendamtes als platznachweisführende Stelle).

Die Möglichkeit der Befristung von Bedarfsfeststellungen nimmt eine gewachsene Praxis auf. Danach kann jetzt sowohl eine Erhöhung des Betreuungsumfangs wie auch ggf. der Bedarf dem Grunde nach nur für eine festgelegte Zeit befristet erteilt werden. Dies setzt jedoch eine Abweichung vom Regelfall voraus, die von vornherein nur eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage offensichtlich vorgibt (z.B. befristete Arbeitsförderungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit). Eine befristete Reduzierung nach Absatz 7 ist nicht möglich. Näheres kann auch hier durch die Rechtsverordnung nach Absatz 8 geregelt werden.

8. Zu § 8:

Diese Regelung übernimmt im Wesentlichen unter Verzicht auf feste Regelöffnungszeiten die bisherige Regelung des § 12 KitaG. Die Vorgabe von festen Regelöffnungszeiten entspricht nicht den Entwicklungen des Arbeitsmarktes (z.B. hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten) und ist entbehrlich, da sich die Träger über die Gutscheinformfinanzierung der Nachfrage anpassen, die wiederum von einer steigenden Anzahl von flexiblen Arbeitszeiten geprägt ist.

9. Zu § 9:

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 6 KitaG.

Zu Teil III

In diesem Abschnitt werden die Vorgaben für die Ausstattung und Qualität geregelt. Hierzu gehört die Personalausstattung und eine Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Qualität, deren Einhaltung Voraussetzung für die öffentliche Finanzierung von Plätzen in dieser Einrichtung ist.

10. Zu § 10:

Die Regelungen der §§ 7, 8 und 9 KitaG werden zusammengefasst. Absatz 8 enthält den Bezug zum Berliner Bildungsprogramm, das im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 implementiert wird. Im gesamten Verfahren sind die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

Die Fachberatung kann durch beim Träger angestelltes Fachpersonal sowie durch entsprechende Leistungen Dritter erbracht werden.

11. Zu § 11:

Die Regelung lässt die Grundlagen der Personalausstattung unberührt. Die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung wurde erweitert, um auch Vorgaben für die durch das so-

zialpädagogische Personal zu erfüllenden Voraussetzungen regeln zu können. Die Regelung für das notwendige zusätzliche nicht pädagogische Personal wurde gestrichen, da für diese Aufgaben sich der Träger nicht unbedingt eigenen Personals bedienen muss (Catering). Daher sind diese Erfordernisse im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung zu berücksichtigen. Weiterhin wird klargestellt, dass in den Personalvorgaben Ausfallzeiten in pauschalierter Betrachtungsweise bereits berücksichtigt sind.

12. Zu § 12:

Die pädagogische Nutzfläche wird nunmehr als einheitlicher Standard festgesetzt. Zugleich werden Vorgaben für die Außenflächen und die Beachtung der Richtlinien der Unfallkasse gemacht. Damit kann auf die bisher in § 13 Abs. 3 KitaG vorgesehene Ermächtigung verzichtet werden.

13. Zu § 13:

Hiermit erfolgt erstmals eine dezidierte Vorgabe über die Vereinbarung von Qualitätsstandards und deren Fortschreibung auf Grundlage des Gesetzes. Hiermit werden bundesrechtliche Vorgaben zur Qualitätsentwicklung umgesetzt (vgl. § 22 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch). Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die verpflichtende Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms sowie die Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch sicherzustellen. Insbesondere ist es auch Aufgabe der Qualität der inhaltlichen Arbeit geeignete Instrumente zu entwickeln die auch bildungsferne Familien Zugang und Teilnahme an der vorschulischen Förderung unterstützen (z.B. ggf. Einsatz von Moderatoren). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung (Beitritt) ist für jeden Träger Voraussetzung für die öffentliche Finanzierung der von ihm angebotenen Plätze nach § 23.

Zu Teil IV

Hier werden die Beziehung zwischen Träger und Eltern - insbesondere in Form der Vorgaben für den Betreuungsvertrag - aber auch die Elternbeteiligung auf Träger- und Landesebene beschrieben.

14. Zu § 14:

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 10 KitaG. Für Träger mit mehr als drei Gruppen werden die Bildung eines Elternausschusses und eines Kindertagesstättenausschusses. Für Träger mit mehr als einer Einrichtung wird die Bildung eines Elternbeirates vorgegeben. Es wird klargestellt, dass sich die Beteiligungsrechte der Eltern auch auf Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für die Eltern erstrecken.

15. Zu § 15:

Diese Regelung übernimmt die bisherige Regelung aus § 15 KitaG und führt die Möglichkeit einer finanziellen oder sächlichen Unterstützung des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten ein. Die Beteiligung umfasst jetzt auch den Bereich der Kindertagespflege.

16. Zu § 16:

Der Betreuungsvertrag regelt auf privatrechtlicher Basis die Rechtsbeziehungen zwischen Träger und Eltern vor dem Hintergrund der öffentlichen Finanzierung des Platzes.

Zu Teil V

Die Kindertagespflege ist ein Angebot in familienähnlicher Form, welches insbesondere die Möglichkeit beinhaltet, auf spezielle Bedarfslagen der Eltern einzugehen. Dieses Angebot ist besonders für Kleinkinder geeignet, ohne dass es auf diese Altersgruppe beschränkt ist.

17. Zu §§ 17 und 18:

Hier werden im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 17 KitaG übernommen. Es wird eine der Betreuung in Tageseinrichtungen entsprechende Regelung für die erweiterte ganztägige Kindertagespflege und eine Regelung der historisch gewachsenen und auch bisher schon angebotenen ergänzenden Kindertagespflege getroffen.

Auf die Vermittlung einer Tagespflegeperson besteht kein Anspruch. Soweit die Eltern jedoch eine nach diesem Gesetz geeignete Tagespflegeperson selbst besorgen, besteht regelmäßig eine Ermessensreduzierung auf Null für die Finanzierung, soweit es sich um Kleinkinder im Sinne des § 7 Abs. 2 handelt.

Die Regelung in § 17 Abs. 4 berücksichtigt, dass Kindertagespflege auch in Form der ergänzenden Förderung angeboten werden kann. Dies bedeutet, dass sowohl Tagespflegeangebote, als auch einrichtungsübergreifende „Stützpunkteinrichtungen“ für diese besonderen Bedarfe in Betracht kommen.

Weiterhin werden Vorgaben zur Qualität in das Gesetz aufgenommen. Das Tagespflegegeld wird im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung nicht mehr nur zur Hälfte bei Fortbildung weitergezahlt.

Zu Teil VI

Die Ausgliederung der städtischen Kitas gehört zu den zentralen Projekten der Berliner Verwaltungsmodernisierung. Die künftigen Eigenbetriebe werden wie die Träger der freien Jugendhilfe über Kostensätze finanziert. Dadurch wird den Einrichtungen aller Träger die gleiche finanzielle Ausstattung ermöglicht.

18. Zu § 19:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 20 KitaG. In Absatz 4 werden Vorgaben für die bisher in § 21 KitaG geregelte Jahresplanung gemacht. Die bisherigen kleinteiligen Verfahrensregelungen sind durch das inzwischen entwickelte IT - Verfahren entbehrlich geworden.

19. Zu § 20:

Diese Regelung legt die Organisationsform für die städtischen Tageseinrichtungen fest. Es kann von den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes in einzelnen Punkten unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Betriebe durch Rechtsverordnung abgewichen werden. Die Eigenbetriebe werden vollständig in das Finanzierungssystem des „Kita-Gutscheins“ übernommen.

20. Zu § 21:

Entspricht der bisherigen Regelung in § 22 KitaG.

21. Zu § 22:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 KitaG. Es wird die Änderung aufgenommen, wonach als Personalkosten nur die Kosten für das pädagogische Fachpersonal berücksichtigt werden. Das nicht pädagogische Personal wird über Sachkosten finanziert.

22. Zu § 23:

Diese Vorschrift stellt die Grundlagen und Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen dar. Insbesondere Absatz 3 beinhaltet hierbei die Bedingungen, die das Interesse des Landes Berlin und der Eltern an einer gewährleistungsentsprechenden Förderung deutlich machen. Gemäß § 22 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist die Sicherstellung der Betreuung während der Ferienzeiten und sonstiger Schließzeiten Bestandteil dieser Gewährleistungsverpflichtung. Die Finanzierung erfolgt für alle öffentlich finanzierten Träger einschließlich der Eigenbetriebe einheitlich. Sie baut auf der bisherigen subjektbezogenen Finanzierung auf, die bereits bei den Trägern der freien Jugendhilfe besteht und vereinfacht diese. Unter Einsatz geeigneter IT- gestützter und zentral betreuter Systeme erfolgt zukünftig eine laufende Finanzierung des Platzes unter Abzug der festgesetzten Kostenbeteiligung (vgl. § 26).

23. Zu § 24:

Entspricht der bisherigen Regelung in § 25 KitaG.

24. Zu § 25:

Die Regelung übernimmt den bisherigen § 26 KitaG. Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeiten können solche Vorhaben sowohl die Bezirke als auch die Hauptverwaltung durchführen.

25. Zu § 26:

Die Feststellung durch das Jugendamt und Einziehung durch den Träger werden getrennt. Die Einziehung der Kostenbeteiligung durch den jeweiligen Träger erfolgt bei den Trägern der freien Jugendhilfe auf privatrechtlicher Grundlage.

26. Zu § 28:

Die mit diesem Gesetz verbundenen Änderungen bedürfen verschiedener Übergangsregelungen.

So wird für die Finanzierung der Tagesbetreuung im Rahmen der IT- gestützten Gutscheinförderung eine Anpassungsregelung für die bisher gültigen Vereinbarungen getroffen (Absatz 2). Damit wird der notwendige zeitliche Vorlauf für die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen einschließlich der Anpassung der Betreuungsverträge sichergestellt. Der Beitritt zu einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung tritt allerdings schon zum 01.08.2005 in Kraft, d.h. diese Voraussetzung für die Finanzierung ist von der Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen im Übrigen unabhängig sofort umzusetzen. Weiterhin ist von der Anpassungsregelung ausdrücklich ausgenommen das Kündigungsverbot bei einer Reduzierung des Betreuungsumfanges und die Berechtigung der Eltern zur fristlosen Kündigung bei einer Erhöhung der Zusatzzahlungen, d.h., diese Regelungen treten ebenfalls sofort in Kraft.

Weitere Übergangsregelungen betreffen die Zuständigkeit der Jugendämter (Absatz 1). Die Finanzierung von Kindern, die bei den Eigenbetrieben gefördert werden, liegt mit Inkrafttreten des Gesetzes bei dem für den Platznachweis zuständigen Jugendamt. Die Finanzierung der Eigenbetriebe ist ab diesem Zeitpunkt in entsprechender Anwendung der für die Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe maßgeblichen Regelungen sicherzustellen.

Ebenfalls bedarf es der Sicherstellung der Finanzierung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Tageseinrichtungen freier Träger geförderten Kinder (Absatz 3 und 4). In Absatz 3 ist der Fall geregelt, dass es sich um eine Betreuung von Schulkindern bei Trägern der freien Jugendhilfe, begonnen vor dem 1.08.2005, handelt, die keine Kooperationsvereinbarung mit Schule eingegangen sind. Diese Kinder können auf der Grundlage des SGB VIII weiterbetreut werden. Hierbei ist allerdings die Fortführung der Finanzierung dieser Plätze - in der Zuständigkeit der Jugendhilfe - davon abhängig, dass die Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule berücksichtigt wird.

In Absatz 4 ist der Fall geregelt, dass es sich um Schulkinder handelt, deren Betreuung zwar vor dem 1. August 2005 begonnen hat, jedoch die Einrichtung Gegenstand einer Kooperation mit Schule auf Grundlage des Schulgesetzes geworden ist oder wird. Hier sind alle Betreuungsverhältnisse in dieser Einrichtung an die neuen Betreuungsformen auf Grundlage des SchulG anzupassen. Die Finanzierung der Betreuung liegt in der Zuständigkeit der bezirklichen Schulämter, wobei hier auch der dem Übergangsverfahren geschuldete Fall eintreten kann, dass ein Schulträger die Betreuung von Kindern bei Trägern der freien Jugendhilfe finanzieren muss, mit denen er keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Durch die Regelung in Absatz 8 wird gewährleistet, dass auch Träger der freien Jugendhilfe an Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 Schulgesetz befinden, und die bisher Zuschüsse nach Jugendhilferecht erhalten haben, übergangsweise eine Finanzierung der Betreuung durch Erzieher in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule erhalten. Träger der freien Jugendhilfe, die nicht mit einer freien Schule kooperieren, aber Kinder freier Schulen betreuen, können diese weiterbetreuen und erhalten die bisherige Finanzierung unter Berücksichtigung der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

Absatz 9 regelt das Verfahren der Erteilung von Betriebserlaubnissen während der Übergangszeit.

Zu Artikel II

1. Zur Änderung der Gesetzesbezeichnung

Das Gesetz gilt als allgemeines Kostenbeteiligungsrecht für alle Formen der Tagesbetreuung und -förderung, d.h. auch für die Angebote der außerschulischen Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes. Entsprechend wurde die Überschrift geändert.

2. Zu § 1:

§ 1 regelt wie bisher die Grundsätze der Kostenbeteiligung. Auf Grund der Übergangsregelung bleibt die Höhe und das Verfahren zur Beteiligung an den Verpflegungskosten mindestens bis zum 1. August 2006 unverändert. Eine Verpflichtung des Trägers im Angebot auch ein Mittagessen vorzuhalten, folgt aus § 5 Abs. 4 KitaFöG und § 19 Abs. 1 SchulG.

3. Zu § 2:

Neben redaktionellen Folgeänderungen und Klarstellungen wird geregelt, dass zukünftig auch ausländisches Einkommen bei der Festsetzung der Kostenbeteiligung berücksichtigt wird. In Absatz 4 wird eine Regelung für die Kostenbeteiligung bei der ergänzenden Kindertagespflege eingefügt, um aufgetretene Unklarheiten in diesem Bereich zu beseitigen.

4. Zu § 3:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Klarstellungen. Dies umfasst auch die Festlegung, dass die Kostenbeteiligung durch Bescheid geltend gemacht und vollstreckt wird, soweit nicht die Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfolgt.

5. Zu § 4:

Hier erfolgt eine Klarstellung zur individuellen Berechnung der Kostenbeteiligung.

6. Zu § 4a:

Die Neufassung des § 4 a berücksichtigt die neuen Regelungen für die ergänzende Betreuung. Für die Betreuungsangebote an den Schulen werden Betreuungsmodule eingeführt. Die Erziehungsberechtigten können je nach Betreuungsbedarf und Betreuungsanspruch einzelne Betreuungsmodule wählen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die sich in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 SchulG befindet, können zusätzlich das Betreuungsmodul von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr wählen, allerdings nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Neben den Kostenbeiträgen für die Betreuung wird auch ein Kostenbeitrag für das Mittagessen erhoben. Dies gilt nicht, wenn nur die Frühbetreuung in der Zeit von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr in Anspruch genommen wird, da diese Kinder die Schule spätestens um 13:30 Uhr verlassen und danach zu Hause essen können. In Absatz 5 Satz 4 wird eine eigene Kostenregelung für die Inanspruchnahme von zusätzlicher Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten geschaffen.

7. Zu § 5:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen bzw. um Verfahrensklarstellungen anlässlich der Gesetzesänderungen.

8. Zu § 7a:

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage in § 7 Abs. 8 KitaFöG wird diese Vorschrift aufgehoben.

9. Zu § 8:

Die Übergangsregelung in Absatz 1 stellt sicher, dass Änderungen bezogen auf die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung vor dem 1. August 2006 nicht möglich sind.

10. Zur Anfügung einer Anlage 2 und Änderung der Anlage 1:

Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Betreuung ist durch eine gesonderte Anlage 2 zu regeln. Nach dieser Anlage können die Eltern die verschiedenen Betreuungszeiten entsprechend ihrem Bedarf einzeln wählen und kombinieren. Zugleich wird in den Anlagen in den

Überschriften klargestellt, dass sich die in den Anlagen ausgewiesene Kostenbeteiligung nicht die Kosten für die Verpflegung umfasst.

Zu Artikel III:

1. Zu § 19:

In § 19 Absatz 1 wird ein neuer Satz 7 angefügt, der regelt, dass eine Mahlzeit an Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt angeboten werden soll.

Durch die Ergänzung des § 19 SchulG wird in Absatz 6 die bisherige Hortbetreuung nach dem KitaG von Kindern im Grundschulalter an die Schulen auf Grundlage des SchulG überführt. Voraussetzung für eine solche Betreuung ist, wie auch bisher, die Feststellung eines entsprechenden Betreuungsbedarfs. Die Betreuung von Kindern der Jahrgangsstufen 5 und 6 erfordert das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage. Soweit dies an einer Schule eine geringe Anzahl von Kindern betrifft, wird die ergänzende Betreuung aus Kostengründen regelmäßig im Rahmen von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe oder an nahegelegenen Schulen oder in Tagespflege sicherzustellen sein. Für die Bedarfsfeststellung sind die Bezirksämter zuständig. Die ergänzende Betreuung kann die Schule mit eigenem Personal oder auch in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe durchführen. In beiden Fällen untersteht die ergänzende Betreuung als Teil des Schulwesens der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes nicht in den Regelöffnungszeiten gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit die Kinder zusätzlich in Tagespflegestellen zu betreuen. Die Tagespflegestellen unterliegen der Aufsicht der Jugendämter, auch soweit sie schulpflichtige Kinder betreuen.

§ 19 Abs. 7 SchulG ermächtigt den Ordnungsgeber, die nähere Ausgestaltung der ergänzenden Betreuung in der Verordnung festzuschreiben.

2. Zu § 20:

In § 20 wird der Begriff „Ganztagsgrundschule in gebundener Form“ eingeführt. Dies erfolgt zur besseren begrifflichen Unterscheidung gegenüber Ganztagsgrundschulen in offener Form.

3. Zu § 52:

Neu in das Schulgesetz wird ein Rauchverbot für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten, aufgenommen.

4. Zu § 54:

Die Verordnungsermächtigung für die Aufnahme an Grundschulen ist aufgrund der Übertragung der Hortbetreuung an die Grundschulen erforderlich.

5. Zu § 63:

In § 63 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „eine Schülerin oder einen Schüler“ gestrichen. Es handelt sich bei dieser Änderung um eine redaktionelle Berichtigung der Vorschrift.

6. Zu § 76:

Durch diese Gesetzesänderung wird festgelegt, dass die Schulkonferenz vor Entscheidungen über die Ausgestaltung von Ganztagsangeboten anzuhören ist und nicht nur, wie bisher, über die Einrichtung von Ganztagsangeboten.

7. Zu § 77:

Mit dieser Änderung wird die Teilnahme der Erzieherinnen und Erzieher der Träger der freien Jugendhilfe an der Schulkonferenz festgelegt.

8. Zu § 82:

Mit dieser Änderung wird die Teilnahme der Erzieherinnen und Erzieher der Träger der freien Jugendhilfe an der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse festgelegt.

9. Zu § 98:

Die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten an diesen Schulen in freier Trägerschaft richtet sich nicht nach § 98 SchulG und den dort genannten Voraussetzungen, sondern erfolgt auf der Grundlage von § 19 SchulG.

10. Zu § 101:

Die Überführung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter aus dem Bereich Jugend an die Schulen soll nicht zu strukturellen Veränderungen der Finanzierung führen. Daher ist vorgesehen, dass die Finanzierung für die ergänzende Betreuung und die Finanzierung der Personalkosten der Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durchführen, auf der Grundlage von § 19 SchulG erfolgt.

Änderung zu § 101 Abs. 4: Die dreijährige Wartefrist für die Gewährung von Zuschüssen nach § 101 Abs. 2 Satz 1 sowie nach § 101 Abs. 3 gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote und für die Personalkosten der Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule außerunterrichtliche Betreuung und Förderung für diejenigen Schülerinnen und Schüler durchführen, die einen festgestellten Betreuungsbedarf für die Zeit ab 13:30 Uhr haben.

Zu Artikel IV

Die Schulfarm Insel Scharfenberg soll vom Bezirk Reinickendorf auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zum 01.01.2006 übergehen.

Die bisherigen Dienstkräfte des Bezirkes Reinickendorf sowie die Ausstattung und die Sachmittel gehen auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über.

Zu Artikel V:

Es handelt sich bei der Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes um Folgeänderungen auf Grund der Regelungen im KitaFöG und im Schulgesetz für den Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe (Klarstellung der Zuständigkeit für den Abschluss solcher Vereinbarungen in der Anlage).

In der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz wird klargestellt, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Rahmenvereinbarungen über die Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe abschließen kann.